

rgi-  
gen  
Rz.

1114

1114

1114



5  
**Wahlschatz Ordnung.**

Des  
Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten /  
Hochgebornen Fürsten und Herrn /

**Herrn Augusti /**

Postulirten Administratoris des Pri-  
mat- und Erzstifts Magdeburg / Herzogen zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in  
Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und  
Niederlausitz / Grafen zu der Marck / Ravens-  
berg und Barby / Herrn zu Ka-  
penstein / ꝛc.

Darnach in Ihr. Fürstl. Durchl. Erz-  
Stift Magdeburg sich männiglich  
zu achten /

Publiciret zu Halle den 3. Decembris  
Anno 1662.



Gedruckt bey Christoph Salsfelden  
daselbst.





**I**n Gottes Gnaden  
Wir Augustus / Postulirter  
Administrator des Primat-  
und Erzstifts Magdeburg / Herzog zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Land-  
graff in Thüringen / Marggraff zu Meis-  
sen / Ober- und Niederlausitz / Graff zu der  
Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu  
Ravenstein 2c. Thun hiermit männiglich kund  
und zuwissen / Nachdem Wir Uns erinnert / wie daß von  
langer Zeit her üblich und gewöhnlich gewesen / daß die  
Ehelichen Verbündnisse unter einander / durch rei-  
chung der Mahlschätze / seind bestätigt und bekräfti-  
get worden / Solassen Wir es bey solcher Christlichen  
und vernünftigen gewohnheit nicht unbillich bestehen /  
Sintemahl verlobende Personen / durch überlieferung  
der Mahlschätze / ihren zuehelichen fürgenommenen  
Fürsatz und Willen zuerkennen geben / und einer dem  
andern durch dieses Zeichen aller verbindlichen Treu  
und rechtschaffenen Glaubens versichern / und mit die-  
sem / gleich als einem Pfande / ihre Herzen zusammen  
fassen

A 2

fassen

fassen und feste verknüpfen / Dannenhero mit außge-  
und annehmung solcher Mahlschätze nicht unbedacht-  
sam und liederlich verfahren / sondern fürsichtig / ohne  
falsch und Betrug / umbgangen / darmit nicht gescher-  
zet / noch dardurch ehrlicher Leute Kinder in geschrey und  
übele Nachrede gebracht werden sollen / gestalt dann/  
was durch die Mahlschätze / aus Christlicher Treu und  
Glauben / als ein Geschenke und Beweißthum zukünfft-  
tig erzeigender beständiger Gewogenheit / Liebe und un-  
gefärbter Freundschaft / bekräftiget und versprochen  
wird / soll auch aufrecht / ehrlich und beständig gehalten  
werden / Und weiln bey der Anno 1660. allhier gehaltenen  
öffentlichen Landesversammlung nicht undienlich /  
sondern nöthig ermessen worden / daß eine gewisse Mahl-  
schatz Ordnung von Unserm Cankler und Räten ver-  
fasset und begriffen werden möchte / So haben Wir der-  
gleichen Project verfertigen lassen / Und als Wir Uns so-  
wol mit Unserm Hoch Ehrwürdigen Dom Capitul der  
Primat- und Erz Bischofflichen Kirchen zu Magde-  
burg / als Unserer getreuen Landschaft von Prelaten /  
Ritterschaft und Städten / in anerkennung des Her-  
kommens / hierüber nothdürfftig und gebührlichen ver-  
nommen / dieselben auch ihre darbey zugefallene Erinne-  
rungen beygebracht / und nunmehr gewilliget / daß solche  
Ordnung zum Druck gebracht und publiciret werden  
möge :

So setzen / ordnen und wollen Wir / gebieten / begehren  
und

und befehlen auch hiermit ernstlich / daß iederman in Un-  
serm ErzStift dieser Wahlschatz Ordnung und denen  
darinnen enthaltenen und verfasseten Puncten und Ar-  
ticuln Sich gemess bezeigen und derselben gehorsamlich/  
ohne verweigerung / bey Vermeidung wilkührlicher und  
nachdrücklicher ernstler Straffe/nachleben / insonderheit  
auch Unsere Officialen allhier zu Halle und Magde-  
burg darob ernstlich halten / und daran keinen mangel  
verspüren lassen sollen / Wie Wir dann mit allem fleiß  
darauf aufacht geben lassen wollen / ob dieser Ordnung  
gebührlichen nachgegangen und dieselbe observiret wer-  
de / und zum fall Wir erfahren / daß es nicht geschehe/  
wollen Wir die Ubersahrer mit ernstlichen Strassen zu-  
belegen nicht unterlassen.

Damit aber ein oder der andere mit Unwissenheit  
sich nicht behelffen / oder zu entschuldigen haben möge/  
Als sollen Unsere Ambtleute / Gerichtshaltere und Kä-  
the in den Städten / diese Unsere Wahlschatz Ordnung /  
so balde Sie solche empfangen / ihren Verwandten und  
Angehörigen gebührlichen ankündigen.

Do auch Unsers ErzStifts Nothturfft und Wol-  
farth erfordern möchte / diese Ordnung zu endern / zu ver-  
bessern / oder in etlichen Articuln weiter zu erklären / wol-  
len Wir Uns alsdann / der gebühr und Herkommen nach /  
hierunter zu bezeigen eingedenck sein / Darnach sich män-  
niglich zu achten wissen wird / An dem allem wird Unsere  
gnädige und wolgefällige Meinung vollbracht / Geben  
zu Hall / den 3. Decembris, des 1662. Jahres.

1.

**E**innach hergebracht / auch so wohl den  
 Geist als Weltlichen Rechten gemess ist / auch  
 in Gottes Wort Exempel zubefinden / das Per-  
 sonen / so sich mit einander verloben / und ehelich  
 verbinden / auch einander etwas zum Mahl-  
 schake zugeben pflegen / So lassen Wir es auch dabey bewen-  
 den / und kan ferner also gehalten werden.

2.

Es wird aber gleichwol Braut und Bräutigam hierun-  
 ter masse gebrauchen und dahin sehen / daß sie durch allzu-  
 hohen Mahlschaks / den der Bräutigam der Braut / und diese  
 jenem zugeben willens ist / nicht in unnöthige Unkosten und  
 Schulden sich bringen möge.

3.

Sonderlich aber werden die von Adel zuörderst ihren  
 Stand / Herkommen und Vermögen hierunter wol in acht  
 nehmen / und in gebung des Mahlschakes es also einrichten /  
 damit es erträglich sey / und ihnen nicht zu beschwer gereiche /  
 womit weder Braut noch Bräutigam gedienet / sondern ih-  
 nen Ungelegenheit zugezogen wird / die gleichwol durch ge-  
 naue erweg- und fürstellung des Vermögens verhütet wer-  
 den kan.

4.

Und weils der Mahlschak nicht zum Zeichen einer Frey-  
 gebigkeit / sondern vielmehr zum Band / Treu und Glauben  
 ehelicher Liebe gegeben und genommen wird / So ist zu Rech-  
 te zu

te zuvermuthen / daß solche Personen / so einander dergestalt  
subarrhuret / sich auch miteinander verbindlich eingelassen und  
ehelich verlobet haben / daher sie auch sich ehelich und Christ-  
lich trauen zulassen schuldig und gehalten seyn sollen.

5.

Würde aber ein theil fürgeben wollen / daß seine Mei-  
nung gar nicht gewesen / sich mit solcher Person / welche er  
subarrhuret und Ihr den Mahlschaz gegeben / ehelich zuverbin-  
den / So soll er solches zuerweisen / oder sein Gewissen / ver-  
mittels wirklich abgelegten Endes / zueröfnen / fals aber er  
es nicht thun könnte / mit selber Person / die Ehe / Christlich  
hergebrachten Brauch nach / zu vollziehen schuldig seyn / Wie-  
driges fals aber und da er dessen sich verweigern thäte / soll  
er durch die Weltliche Obrigkeit darzu ernstlich angehalten  
werden.

6.

Wann Braut und Bräutigam geständig seyn müssen /  
oder dessen überzeuget werden / daß Sie einander zu ehelichen  
versprochen und zugesaget / solches auch durch die benderselts  
überreichte Mahlschäze bestätigt und bekräftiget / So sollen  
Sie schuldig seyn / solch Verlöbnuß Christlichen herbringen  
nach / wirklich zu vollziehen / ungeachtet / daß etwa fürge-  
wendet werden möchte / es weren die Mahlschäze wiederum  
abgefodert / wordurch das Verlöbnuß wieder cassiret und  
aufgehoben / Dann keinem theil gebühren soll / mit diesen Ehe-  
und Gewissenssachen dergestalt liederlich und leichtsinnig  
umbzugehen / sondern es soll solch Verlöbnuß durch Christ-  
liche Ceremonien bestätigt / oder der ungehorsame theil mit  
gebührender ernster Bestrafung angesehen und darzu ange-  
halten werden.

7. Und



Und ob zwar ein Junggesell/ Jungfrau oder andere ledige Person / durch hergebung des Mahlschäzes / in hensen gewisser hierzu erbetenen ehrlichen Zeugen sich miteinander ehelich verbunden / darauff auch ihnen Glück wünschen lassen und dasselbe annehmen würden / Doferne aber solche beyde Personen oder deren eine noch Eltern hätten / und dieselben nicht darbey gewesen / noch einige Wissenschaft darvon gehabt / weniger ihre Einverwilligung darcin gegeben / So soll solches Ehegelöbniß / ob schon deswegen von beyden theilen die Mahlschäze / zu bezeugen Ehelicher Treu und Glaubens / gegeben worden / gleichwol nicht bestehen / sondern vor ein heimliches Gelöbniß geachtet und gehalten werden / Es wolten dann solche Eltern sich nochmals zu reden und dahin behandeln lassen / ihre Einverwilligung hierzu zugeben / auff welchen erfolgt soll solch Verlöbniß von Zeit des ertheilten Consensus vorbündig und kräftig / auch gleichsam von neuen behandelt und geschlossen gehalten werden / Würden aber solche Eltern hierzu nicht zubewegen / noch zuvermögen seyn / So soll dergleichen Verlöbniß vor heimlich und unkräftig erkant und dafür gehalten werden ; Die Mahlschäze auch / den so wol der Bräutigam als die Braut einander solcher gestalt gegeben / Unsern Officialen heimgefallen seyn.

Wie dann / so offte bey Verlöbnißen die Mahlschäze gegeben / darauf aber / entweder durch des Bräutigams oder Braut verweigern und hinderniß / oder wann die Ehegelöbniß heimlich / oder sonsten unbündig erkant werden / und also die Eheliche Trauungen nicht erfolgen / sondern das Eheliche Werck zurück gehen würde / solche Mahlschäze Unsern Officialen

eialenen gebühren und denselben verfallen / auch unweigerlich  
geben werden sollen.

9.

Wann ein Vater seine Tochter einem Junggesellen oder  
Witber ehelichen verspricht / auch beyde Personen selbst ein-  
ander die Ehe / ohne einigen anhang und condition geloben  
und die Mahlschätze darauf geben / So soll solches vor eine  
verbindliche Ehe gehalten und erkant werden / ungeachtet der  
Junge Gesell fürgeben möchte / es sey seine Braut mit ein  
oder dem andern / der Ehe nicht hinderlichen mangel behaftet  
weßwegen er Ihr gehässig worden / und einigen Wiederwil-  
len zugeworffen.

10.

Doferne einer sich / vermittels hergebung des Mahlscha-  
zes / mit einer Jungfrau oder andern ledigen Person ehelich  
verbindet / demselben gleichwol wissend wehre / das solch Gelöb-  
niß / aus denen in Rechten verordneten Ursachen / nicht be-  
stehen könne / sondern unbündig und nichtig seyn werde / So  
soll derselbe derjenigen / mit der Er sich also unrechtmessig  
verbunden / nicht allein den genommenen Mahlschatz wieder-  
umb geben / sondern auch den Werth desselben zuerstaten  
schuldig seyn / were es aber unwissend geschehen / so ist solcher  
Mahlschatz Unsern Officialenen heimgefallen.

11.

So ein Bräutigam mit seiner Braut sich Ehelich verbun-  
den / und sie beyderseits einander die Mahlschätze gegeben /  
darauff aber sich anders wohin begeben / gleichwol verspreche  
binnen gewisser Zeit wieder zukommen / und das versproche-  
ne Verlöbniß durch Priesterliche Copulation und Trauung  
Christlich zu vollziehen / deme aber nicht nachkame / auch auf  
erfolg

B

erfolg

erfolgte Gerichtliche Ladungen sich nicht einstellte / und sol-  
che Braut von Unfern Officialen von ihrem Bräutigam ab-  
solviret und losgesprochen würde / So sol Sie solchen Mahl-  
schaz / den ihr der Bräutigam ehemals gegeben / zubehalten /  
und sich anderweit Ehe und Christlichen zuverbinden befugt  
seyt.

12.

Würde eine Weibes Person zu einem Jungen Gesellen  
solcher Worte sich vernehmen lassen / ob Er Sie nicht haben  
wolte / worauff der Junge Geselle antworten würde / warumb  
nicht / Ich habe an Euch keinen tadel und möchte Euch wol  
haben / wann ich mich zuvorhero hierüber mit meinen Brüs-  
dern und nahen Anverwandten Freunden unterredet hätte /  
Ob nun wol der Junge Gesell / auff erfolgte Beschickung sol-  
cher Worte sich wol erinnert und daß er dieselben geredet / ge-  
sethet / die Weibes Person auch ihme einen Ring zum Mahl-  
schaz darauf gegeben / Jedemnoch aber / dofern solcher Junge  
Gesell hierbey verharren und bestehen würde / daß Er sich zu-  
vorhero mit seinen Brüdern und Freunden hierüber bereden  
müßte / soll keine beständige oder verbindliche Ehe hieraus ge-  
schlossen / er gleichwol beweglich und ernstlich erinnert und an-  
gemahnet werden / solche Unterredung förderlichst anzutretens  
damit ein endlicher Schluß hierüber gefasset / das Verlöbnuß  
erfolgen / und die Ehe darauf vermittels Christlicher Copula-  
tion vollzogen werden möge.

13.

Nachdem sichs auch officers begibt und zuträget / daß zwey  
Personen in beyseyn zweyer ehrlichen Leute / als Beyständen /  
in ein Ehegelöbnuß / bis an des Priesters Hand / sich mit ein-  
ander einlassen / auch eins dem andern mit darreichung ge-  
wöhn

wöhnlichen Mahlschakes / keinesweges außzufallen / noch wie-  
der umbzukehren / mit Hand und Mund verspricht / gleichwol  
Bräutigam oder Braut sich unterstehet / mit einer andern  
Person sich ehelich zuverbinden / und öffentlich aufbieten zu  
lassen / welches aber ärgerlich und nicht zuverantworten ist.

So verordnen Wir hiermit daß das erste Ehegelöbniß  
dem andern vorgezogen und die beschehene Zusage / mit dem  
Christlichen Kirchgang vollstrecket / solche Person aber / daß  
Sie dergestalt zweyfache Sponsalia celebreret und eingegangen /  
mit gefängniß vier Wochen lang / gestraffet werden soll / Do-  
ferne auch bey dem letzten der Mahlschak gegeben / so soll der  
selbe gleichfalls Unsern Officialen heimgefallen seyn.

14.

Solten auch die Unterhändler oder Freywerber sich un-  
ternehmen / Uhrsach zu seyn / daß die Mahlschake wiederumb  
heraus gegeben und also die erste Ehe getrennet / oder gehin-  
dert würde / So sollen solche Leute / wegen dergleichen unzu-  
lässigen unverantwortlichen Beginnens mit Gefängniß auf  
etliche Tage bestraffet werden; Welche Straffe so dann nicht  
unbilllich vermehret wird / wann Sie gegen die Priester / bey  
begehrten Aufboth / die erste Verlöbniß und darbey herge-  
reichte Mahlschake böß- und sursächlich verschweigen wür-  
den.

15.

Wann ein Bräutigam oder Braut / nach empfangenen  
Mahlschaken vor der Ehelichen Heyraths Vollzieh- und  
Trauung / mit Tode abgehen würde / So sollen auf solchen  
fall / so wenig des verstorbenen Bräutigams als der Braut  
hinterlassene Erben solchen Mahlschak hinwiederumb zu for-  
dern

dern berechtiget seyn / sondern es verbleibet derselbe nach zu-  
tragenden fällen entweder des Bräutigams oder der Braut  
Erben.

16.

Wie dann auch mit den Trau-Ringen / so beyde Ehever-  
lobten / bey der Copulation, in der Kirchen / einander zu geben  
pflegen / solche maß gehalten werden solle / daß derselben  
Werth so hoch nicht anlauffen möge / Worben sich auch ein  
ieder seines Standes und Vermögens erinnern und beschei-  
den soll / darmit Wir nicht Ursach haben / die jenigen / welche  
sich zu sehr hiermit herfür thun und prangen wollen /  
mit empfindlicher Bestrafung belegen  
zu lassen.













Pou Ka 22 55.

ULB Halle

3

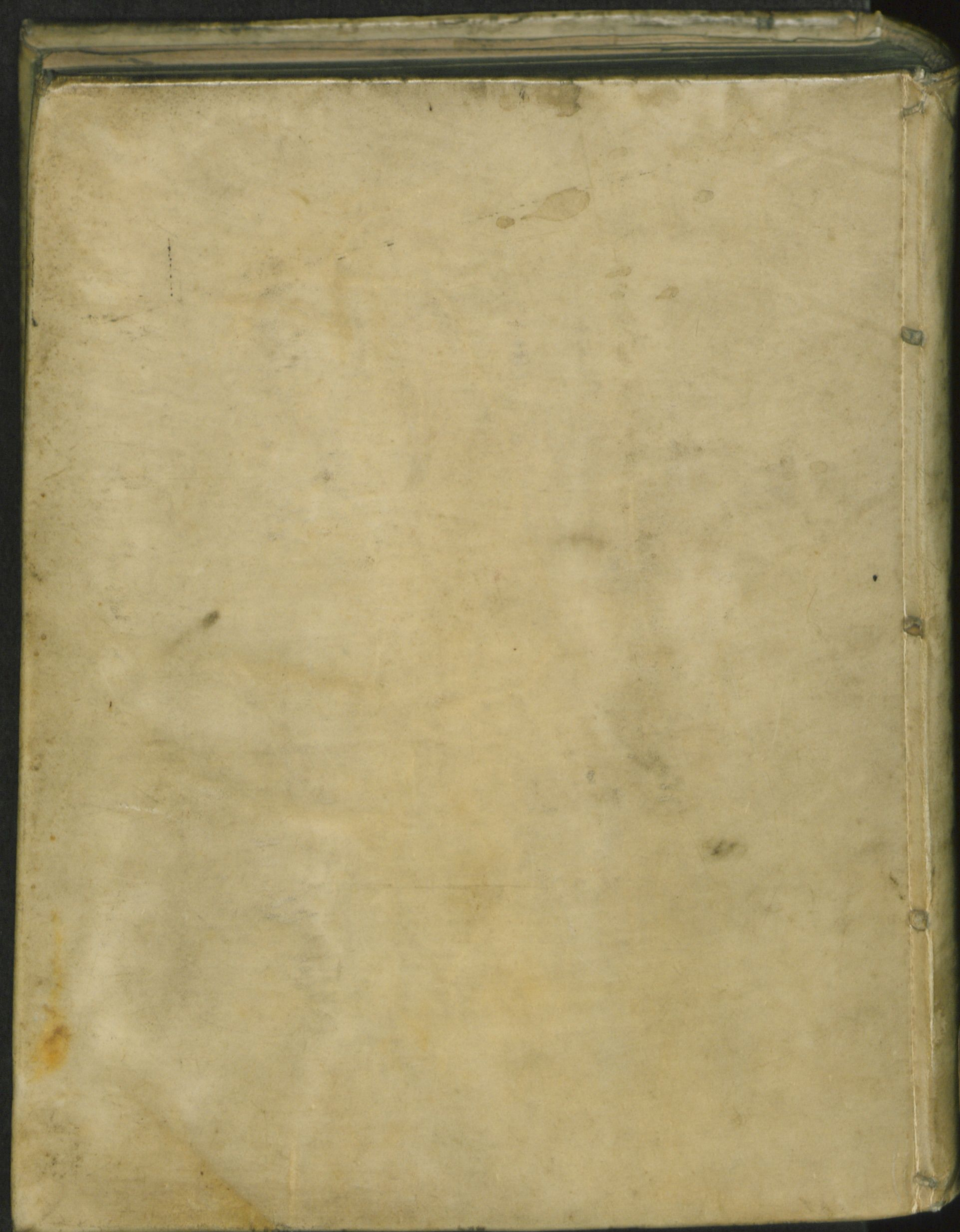
002 509 334



VD 17

ML





Wahl

Hochwürdig  
Hochge

Der

Postulierten  
mat- und Erz  
Sachsen / Jülich  
Thüringen / Me  
Niederlausitz  
berg

Darnach i  
Stift

Publicir



Gedri

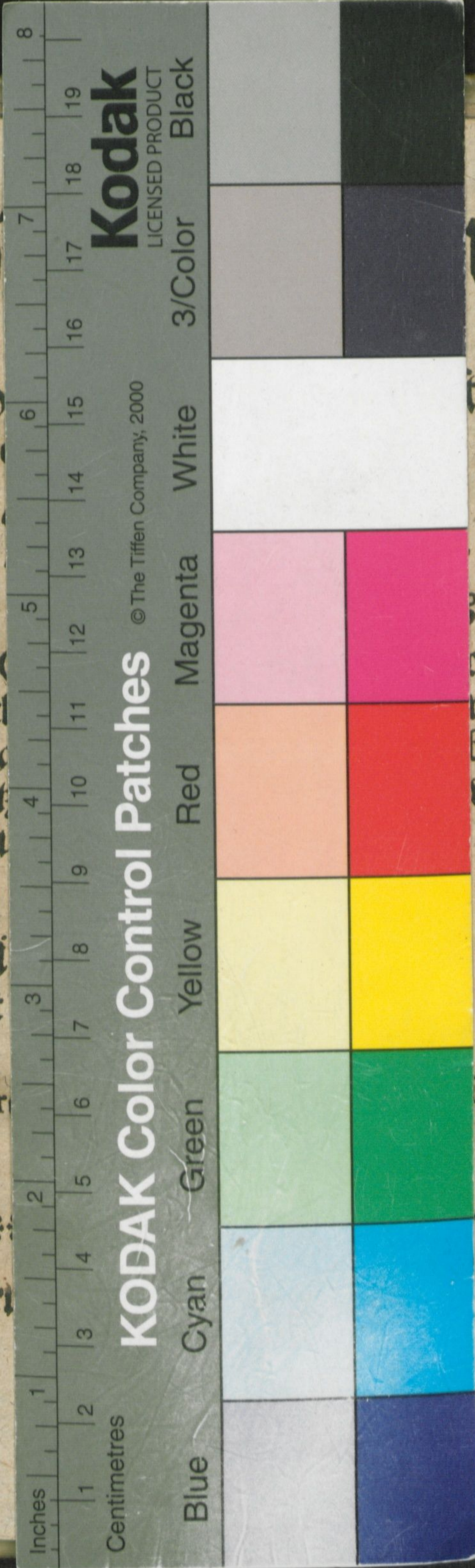
ig.

ten/

Pri-  
oagen zu  
rasen in  
ber- und  
bens

Erz

s



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Kodak  
LICENSED PRODUCT  
Black

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color

57

